



Loretoweg 12
79780 Stühlingen
Tel. 07744 93993

www.kloster-stuehlingen.de
stuehlingen@kapuziner.org

Kloster zum Mitleben Stühlingen

Hygienekonzept

Präambel

1. Das Kloster zum Mitleben ist kein normaler Übernachtungs- oder Restaurationsbetrieb. Nähe und Miteinander gehören zum Prinzip unseres Zusammenlebens.
2. Viele unserer Gegebenheiten gleichen nicht denen anderer Hotels oder Restaurants. Wir haben nicht die gleichen, täglich hohen Besucherzahlen wie in einem Restaurant, aber auch nicht die gleiche Professionalisierung, wie sie in einem gewerblichen Betrieb möglich ist.
3. Der Konvent und die Gäste, die zum Mitleben kommen, sind für eine Woche eine Gemeinschaft. Die anwesenden Personen sind in diesem Sinne konstant und bekannt, was eine Nachverfolgbarkeit im Falle einer Infektion über die Anmelde Daten möglich macht.
4. In der Hausgemeinschaft und unter den Gästen sind in Bezug auf COVID19 geimpfte, genesene und getestete Personen. Wir gehen mit diesen Informationen gegenseitig transparent um und wissen, dass dies zu ungleicher Behandlung der Gäste führt.
5. Im Rahmen dieses Hygienekonzepts versuchen wir, alle Alltagssituationen unseres Zusammenlebens zu bedenken und zu regeln. Gleichwohl ist uns bewusst, dass wir nicht jede Eventualität im Voraus bedenken können. Das erfordert ein ständiges Mitdenken der Hausgemeinschaft (Konvent und Mitlebe-Gäste), wie in Situationen adäquat zu verfahren ist. Gemeinsam müssen wir immer wieder neu austarieren, was unter welchen Vorsichtsmaßnahmen möglich ist und was nicht geht. Das geht einher mit Risikobewusstsein und Rücksichtnahme jedes Einzelnen. Jeder ist mitverantwortlich, dass sich alle wohl und sicher fühlen können.
6. Vom Konvent oder der wöchentlichen Hausgemeinschaft getroffene Absprachen sind im Sinne der gemeinsamen Verantwortung und Rücksichtnahme einzuhalten.
7. Jeder darf für sich Abstand oder andere Maßnahmen einfordern, damit er sich sicher fühlen kann. Erste Möglichkeit ist, sich selber weiter herauszunehmen, darüber hinaus kann man auch von den Anderen Rücksichtnahme erbitten.
8. Gegenseitige Erinnerung an vereinbarte Regeln hilft uns, sie miteinander einzuhalten. Um eine angenehme Gemeinschaftsatmosphäre zu erhalten, sollte es aber nicht zu einer ständigen gegenseitigen Überwachung kommen.

Grundabsprachen

9. Am Kloster zum Mitleben können nur Gäste teilnehmen, die
- nachweislich innerhalb der letzten 6 Monate von einer COVID19-Erkrankung genesen sind¹,
 - die wirksame Impfung gegen COVID19 nachweisen können² oder
 - negativ auf COVID19 getestet sind.
10. Gäste die nicht geimpft oder genesen sind, können im Kloster mitleben, wenn Sie bei Anreise einen negativen PCR oder Antigen-Schnelltest³ nachweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Sie erklären sich bereit, sich am Dienstag und am Freitag der Mitlebewoche erneut auf COVID19 testen zu lassen und das Ergebnis mitzuteilen. In verschiedenen Alltagsbereichen unterliegen sie zusätzlichen Verhaltensanforderungen.
11. Je nach Entwicklung der Inzidenzzahlen und Veränderungen der staatlichen und kirchlichen Vorgaben, können sich Regelungen und Mitlebemöglichkeiten kurzfristig ändern. Solche Änderungen werden den Gästen möglichst zeitnah mitgeteilt.
12. Die Adressen der Gäste werden bei Bedarf zur Kontaktverfolgung dem Gesundheitsamt oder anderen Behörden mit berechtigtem Interesse übergeben.
13. Außer bei den Mahlzeiten am Platz, im Bad und im eigenen Zimmer sind Getestete im Haus verpflichtet, eine FFP2-, Operationsmaske oder gleichwertigen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gemeinsame Aktivitäten im Freien benötigen einer individuellen Absprache. Wo dies von Land oder Bistum vorgeschrieben ist, z.B. im öffentlichen Gottesdienst, müssen auch genesene oder geimpfte Gäste eine entsprechende Maske tragen.
14. Im Haus sind überall Spender für das regelmäßige Desinfizieren der Hände installiert.
15. Insbesondere Getestete sind angehalten die Abstandsregel von 1,50 m, wo möglich, einzuhalten.
16. Gemeinsame Veranstaltungen finden soweit möglich im Freien, innen in Chor, Kirche, Oratorium oder Refektor statt. Bei und nach Aufenthalt im Innenbereich ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.
17. Über die Wochengemeinschaft hinaus können Gäste nur nach Absprache mit dem Konvent ins Haus gebeten werden.
18. Gäste, die an den Wochen zum Mitleben teilnehmen, bekommen dieses Hygienekonzept zuvor zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Mit ihrer Anreise erkennen sie die Regelungen an und verpflichten sich, im Sinne des Hygienekonzepts das gemeinsame Leben in der Hausgemeinschaft mitzugestalten.

Schlafbereich

19. Momentan wird nur der Bereich im Erdgeschoss des Gästeflügels belegt. Dort stehen Sanitärbereiche für Frauen und Sanitärbereiche für Männer zur Verfügung.

¹ vgl. §5 Abs. 3 Corona-Verordnung Baden Württemberg in der Fassung vom 7.6.2021 (CoronaVO BW)

² vgl. §5 Abs. 2 CoronaVO BW. Die Impfung gilt gem. §2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) 14 Tage nach der Gabe der letzten Impfdosis oder bei Genesenen nach Gabe der Impfdosis als vollständig.

³ vgl. §5 Abs. 1 CoronaVO BW

20. Ein hygienischer Umgang mit den Einrichtungen erfährt in der Zeit von Corona eine besondere Bedeutung.

21. Bäder und WCs werden regelmäßig gereinigt. Die Verteilung der Gäste auf die Toiletten und Waschräume ist angeschrieben.

22. In allen Bereichen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung, damit jeder nach persönlichem Bedürfnis die Einrichtungen zusätzlich desinfizieren kann.

Refektor

23. Vor den Mahlzeiten sind alle angehalten, sich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

24. Die Sitzplätze im Refektor sind so verteilt und gekennzeichnet, dass Getestete bei den Mahlzeiten den gebotenen Abstand zueinander einhalten können.

25. Auch bei der Selbstbedienung am Buffet sind die Abstandsregeln zu beachten. Das erfordert eine gewisse Zeit und Rücksichtnahme.

Küche

26. Vor allen Tätigkeiten in der Küche müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.

27. Die Küche soll nicht als Aufenthalts- oder Pausenraum dienen. Sobald mehr als zwei Personen zusammenkommen, sollen sie das Refektor nutzen oder ins Freie gehen.

Liturgie

28. Für die Dauer der Woche zum Mitleben nehmen alle Gäste fest zugewiesene Plätze im Chor ein.

29. Getestete können sich im Chor nicht am Gesang beteiligen. Im öffentlichen Gottesdienst richtet sich der Gemeindegesang nach den aktuell gültigen Regeln des Bistums.

31. Bei den Eucharistiefiern ist der Kommunionempfang nur in der Gestalt des Brotes möglich. Die Teilnehmer bleiben an ihren Plätzen, der Priester geht herum und reicht die Kommunion.

32. An den öffentlichen Gottesdiensten in der Kirche (Sonntagabend, Mittwochabend und die Wallfahrtsmesse am Samstagvormittag) nehmen die Gäste wie die anderen Kirchenbesucher im Kirchenschiff teil. Der Zutritt erfolgt durch den Haupteingang der Kirche.

Dieses Hygienekonzept wurde von den Schwestern und Brüdern des Klosters Stühlingen erarbeitet und von der Provinzleitung der Deutschen Kapuzinerprovinz sowie der Generalleitung der Franziskanerinnen von Reute genehmigt.

Es tritt in der vorliegenden Form mit der Wiedereröffnung des Gästebetriebes am 17.7.2021 in Kraft.

Stühlingen, 17.6.2021